

[1.5 Corporate Governance]¹

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu zählen seine Organisation, Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie interne und externe Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortungsvolle, auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.

Grundlegende Merkmale des Corporate-Governance-Systems der BASF SE sind das duale Leitungssystem mit einer transparenten und klaren Aufteilung von Unternehmensleitung und deren Überwachung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung.

Bekenntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

BASF bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet ist. Die BASF SE entspricht allen Empfehlungen des DCGK in der zum Zeitpunkt der Abgabe der aktuellen Entsprechenserklärung am 18. Dezember 2025 geltenden Fassung vom 28. April 2022 (Kodex 2022). Ebenso erfüllt BASF die nichtobligatorischen Anregungen des DCGK vollständig.

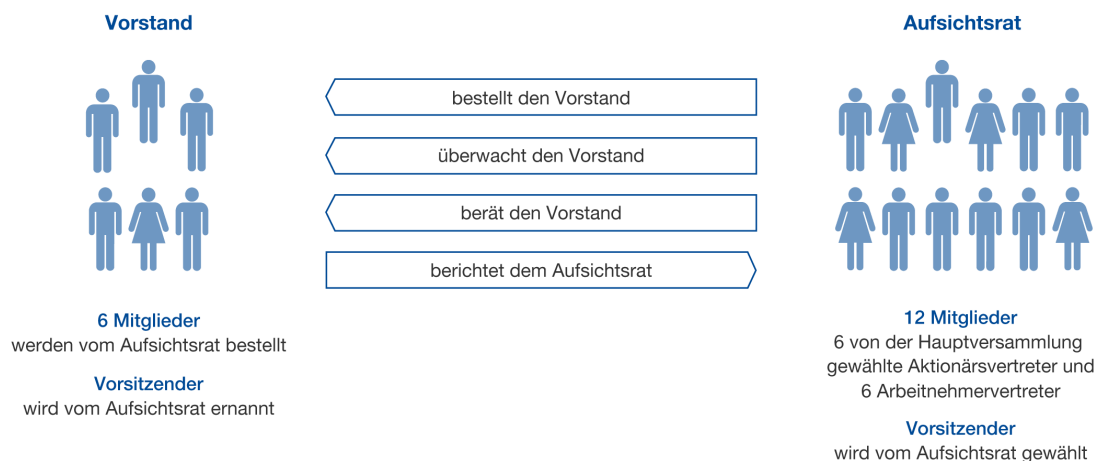
Die gemeinsame Entsprechenserklärung 2025 von Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE ist auf Seite [143](#) wiedergegeben.

» Mehr zur Entsprechenserklärung 2025, zur Umsetzung der Kodex-Anregungen und zum DCGK unter basf.com/de/corporategovernance

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

ESRS 2 GOV-1 ESRS 2 GOV-2

Duales Leitungssystem der BASF SE



¹ Der Abschnitt „Übernahmerechtliche Angaben“ ist Bestandteil der gesetzlichen Abschlussprüfung.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die BASF SE bei Geschäften mit Dritten. Er ist personell strikt vom Aufsichtsrat getrennt: Kein Mitglied des Vorstands kann zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein, da dieser die Tätigkeit des Vorstands überwacht und über dessen Besetzung entscheidet. Als zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung legt der Vorstand die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der BASF-Gruppe und ihrer einzelnen Geschäftsbereiche einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie fest. Er stellt hierbei sicher, dass die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Chancen und Risiken für das Unternehmen (Outside-in-Perspektive) sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit (Inside-out-Perspektive) systematisch identifiziert und bewertet werden. (In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die daraus abgeleitete Unternehmensplanung umfasst finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele.)

Weiterhin bestimmt der Vorstand die interne Unternehmensorganisation und entscheidet über die Besetzung der Managementpositionen auf den Ebenen unterhalb des Vorstands. Er steuert und überwacht das Geschäft der BASF-Gruppe durch Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, durch Allokation von Ressourcen und Managementkapazitäten, durch Begleitung und Entscheidung wesentlicher Einzelmaßnahmen und durch Kontrolle der operativen Geschäftsführung.

Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes und einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele neben den wirtschaftlichen Zielen verpflichtet. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Aufstellung des Konzern- und des Einzelabschlusses der BASF SE mit der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungen des Unternehmens sowie die unterjährige Halbjahres- und Quartalsberichterstattung. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass bei der Tätigkeit des Unternehmens die geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen sowie die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden (Compliance). Hierzu gehört unter anderem die Einrichtung und Überwachung angemessener Kontroll-, Compliance-Management- und Risikomanagement-Systeme sowie die unternehmensweite Verankerung einer Compliance-Kultur mit unumstrittenen Standards (siehe Seite [288](#)).

In regelmäßigen, vom Vorstandsvorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen trifft der Vorstand Entscheidungen, die ihm durch Gesetz, die Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschluss des Vorstands vorbehalten sind, und berät über alle wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens. Basis der Vorstandsentscheidungen sind detaillierte Informationen und Analysen der Unternehmensbereiche, Corporate-Center-Einheiten sowie Service- und Forschungseinheiten und, soweit dies erforderlich erscheint, externer Beraterinnen und Berater. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Vorstandsbeschlüsse können grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Eine Entscheidung gegen das Mehrheitsvotum des Vorstands kann er hingegen nicht durchsetzen. Ebenso hat er kein Vetorecht. Außerhalb der Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand nach seiner Geschäftsordnung zur Beratung und Entscheidung zugewiesen sind, ist jedes Vorstandsmitglied in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen einzeln entscheidungsbefugt.

Der Vorstand kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Sachfragen, wie beispielsweise wesentlicher Akquisitions- oder Devestitionsvorhaben, oder zur Vorbereitung von Entscheidungen des Gesamtvorstands Vorstandsausschüsse einsetzen. Diesen Ausschüssen müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder angehören. Zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen, wie Akquisitions-, Devestitions-, Investitions- oder Personalentscheidungen, hat der Vorstand überdies auf der Ebene unterhalb des Vorstands verschiedene Kommissionen eingesetzt. Diese prüfen die geplanten Maßnahmen mit Unterstützung der Corporate-Center-Einheiten sowie Service- und Forschungseinheiten

unabhängig vom betroffenen Unternehmensbereich intensiv und bewerten deren Chancen und Risiken. Auf dieser Grundlage erstatten sie dem Vorstand Bericht und legen Entscheidungsvorschläge vor.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Kontroll- und Risikomanagements sowie der Compliance und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab (weitere Informationen zum Risikomanagement im Prognosebericht ab Seite 90). Für bestimmte in der Satzung der BASF SE oder vom Aufsichtsrat festgelegte Geschäfte der Gesellschaft muss der Vorstand vor deren Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Zustimmungspflichtig sind etwa der Erwerb von Unternehmen, die Veräußerung von Unternehmensteilen sowie die Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, sofern der Erwerbs- oder Veräußerungspreis beziehungsweise der Emissionsbetrag im Einzelfall 3 % des im jeweils letzten festgestellten Konzernabschluss der BASF-Gruppe ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt.

Die Mitglieder des Vorstands, ihre Aufgabenbereiche und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind ab Seite 140 aufgeführt.

- » Ergänzende Informationen zur Vergütung des Vorstands werden im Vergütungsbericht unter basf.com/verguetungsbericht veröffentlicht.
- » Die Geschäftsordnung des Vorstands ist unter basf.com/geschaeftsordnungen abrufbar.

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. BASF strebt an, Vorstandspositionen überwiegend mit im Unternehmen entwickelten Führungskräften zu besetzen. Aufgabe des Vorstands ist es, dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen vorzuschlagen.

Die langfristige Nachfolgeplanung orientiert sich an der Unternehmensstrategie. Grundlage ist eine systematische Managemententwicklung mit den folgenden wesentlichen Elementen:

- Frühzeitige Identifizierung geeigneter Führungskräfte unterschiedlicher Fachrichtungen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts
- Systematische Entwicklung der Führungskräfte durch die erfolgreiche Übernahme von Aufgaben mit wachsender Verantwortung, möglichst in verschiedenen Geschäften, Regionen und Funktionen
- Nachgewiesener erfolgreicher strategischer sowie operativer Gestaltungswille und Führungsstärke, insbesondere unter herausfordernden Geschäftsbedingungen
- Vorbildfunktion bei der Umsetzung der Unternehmenswerte

Durch die systematische Managemententwicklung soll ermöglicht werden, dass der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine hinreichende Vielfalt in Bezug auf Berufsausbildung und -erfahrung, kulturelle Prägung, Internationalität, Geschlecht und Alter sicherstellen kann. Für eine Bestellung in den Vorstand der BASF SE ist unabhängig von diesen einzelnen Kriterien die ganzheitliche Würdigung der individuellen Persönlichkeit ausschlaggebend. Durch die systematische Nachfolgeplanung und den Auswahlprozess soll sichergestellt werden, dass der Vorstand als Ganzes folgendes Profil im Sinne eines Diversitätskonzepts erfüllt:

- Langjährige Führungserfahrung in naturwissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Arbeitsgebieten
- Internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft und/oder beruflicher Tätigkeit
- Mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied
- Eine ausgewogene Altersstruktur, um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten und eine reibungslose Nachfolgeplanung zu ermöglichen

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der Vollendung des 63. Lebensjahres. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Er lässt sich dabei leiten durch die Anforderungen der Unternehmensstruktur der BASF-Gruppe sowie durch die Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben. Aufgrund der derzeitigen und künftigen Zusammensetzung des Geschäfts, der Zukunftsaufgaben für dessen Weiterentwicklung und der Anpassung der grundlegenden Organisationsstruktur der BASF-Gruppe sieht der Aufsichtsrat eine Erweiterung des Vorstands im kommenden Geschäftsjahr von sechs auf sieben Vorstandsmitglieder als angemessen an.

Umsetzung des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für den Vorstand

Der Vorstand erfüllt das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzepts vollständig. Die Erfahrungen des Vorstands, die für die Segmente, Produkte, Kundenindustrien und geografischen Standorte von BASF relevant sind, können der folgenden Kompetenzmatrix² entnommen werden.

Kompetenzprofil des Vorstands

Internationale Erfahrung		Erfahrung auf relevanten Kompetenzfeldern	
Europa, Naher Osten, Afrika	✓	Research & Development	✓
Nord-/Süd-/Mittelamerika	✓	Technologie	✓
China	✓	Corporate Functions	✓
Asien-Pazifik	✓	Nachhaltigkeit	✓
Erfahrung in den BASF-Segmenten		Erfahrung in den wichtigsten BASF-Kundenindustrien	
Chemicals	✓	Chemie und Kunststoffe	✓
Materials	✓	Transport und Automobil	✓
Industrial Solutions	✓	Bauindustrie	✓
Nutrition & Care	✓	Elektronik	✓
Surface Technologies	✓	Landwirtschaft	✓
Agricultural Solutions	✓	Konsumgüter	✓
		Energie und Rohstoffe	✓
		Gesundheit und Ernährung	✓

» Detaillierte Informationen zu den beruflichen Stationen der Mitglieder des Vorstands unter [basf.com/vorstand](https://www.basf.com/vorstand)

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über breite und langjährige Erfahrung in allen BASF-Segmenten und in zentralen Funktionen wie Finanzen, Governance, Risikomanagement, Digitalisierung und Standortführung. Darüber hinaus besteht tiefgehendes Verständnis für Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz, Arbeitssicherheit sowie für regulatorische Anforderungen entlang internationaler Wertschöpfungsketten. Diese profunde und internationale Expertise bildet die Grundlage für die Umsetzung der Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie das Treffen von Transformations- und Investitionsentscheidungen.

Der Vorstand verfügt in seiner Gesamtheit zudem über umfassende Branchenkenntnisse in den wichtigsten Kundenindustrien sowie über ausgeprägte internationale Führungserfahrung in Europa, Nord- und Südamerika, China und Asien-Pazifik. Diese globale Perspektive unterstützt eine verantwortungsvolle und vorausschauende Steuerung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit.

² Die Darstellung wurde gegenüber dem Vorjahr angepasst, um die Übersichtlichkeit weiter zu optimieren und eine konsistente Einordnung im Branchenumfeld zu gewährleisten.

Anteile im Vorstand nach den berücksichtigten Aspekten der Vielfalt

	31.12.2025	31.12.2024
Frauenanteil	16,7 %	16,7 %
Anteil der Mitglieder mit internationaler Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit	83,3 %	83,3 %
Anteil der Mitglieder mit langjähriger Führungserfahrung		
– in naturwissenschaftlichen Arbeitsgebieten	33,3 %	33,3 %
– in technischen Arbeitsgebieten	66,7 %	66,7 %
– in kaufmännischen Arbeitsgebieten	100 %	100 %
Anteil der Mitglieder unter 60 Jahren	83,3 %	83,3 %

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungen und der Führungserfahrungen deckt der Vorstand in seiner Gesamtheit das erforderliche Spektrum an Fach- und Führungskompetenz sowie internationaler Erfahrung ab. Entsprechend § 16 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) gehört dem Vorstand eine Frau an, wobei die Förderung und entsprechende Berücksichtigung von Frauen wesentlicher Bestandteil der Nachfolgeplanung für den Vorstand ist. Die Altersstruktur des Vorstands in seiner derzeitigen Zusammensetzung ist ausgewogen und umfasst eine Spanne von sieben Jahren, so dass eine hinreichende Kontinuität der Vorstandsarbeit gewährleistet ist. Die Regelaltersgrenze von 63 Jahren wird von keinem Mitglied des Vorstands überschritten.

Einzelheiten zur Nachhaltigkeitskompetenz des Vorstands sowie des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der für BASF wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, die nach der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermittelt wurden, werden im Abschnitt „Kompetenz des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten“ (siehe Seite [131](#)) dargestellt.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich im Abschnitt „Organe der Gesellschaft“ (siehe Seite [140](#)).

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Dies umfasst auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen durch den Vorstand bei der Unternehmensführung. Weiter obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung des Jahresabschlusses der BASF SE und des Konzerns.

Da Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, ist bereits strukturell ein hohes Maß an Unabhängigkeit bei der Überwachung des Vorstands sichergestellt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind neben der SE-Verordnung und dem SEAG die Satzung der BASF SE und die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE (Beteiligungsvereinbarung). Letztere enthält auch die bei BASF anzuwendenden Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Geschlechterquote im Aufsichtsrat. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz gilt für die BASF SE als eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nicht.

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht aus zwölf Mitgliedern und ist paritätisch besetzt: Die eine Hälfte der Mitglieder wird von den Aktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und die andere Hälfte wird vom BASF Europa Betriebsrat, der Vertretung der europäischen Beschäftigten der BASF-Gruppe, bestellt. Die Bestellungsperiode für Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Dadurch besteht ein Gleichlauf von insgesamt drei Wahlperioden mit der Mitgliedschaftsdauer von maximal zwölf Jahren, bis zu der ein Aufsichtsratsmitglied im Einklang mit dem DCGK als unabhängig eingestuft wird.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner vier Ausschüsse werden regelmäßig von ihren jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Unabhängig davon können Sitzungen auch auf Verlangen eines Aufsichtsrats-, Ausschuss- oder Vorstandsmitglieds einberufen werden. Die Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils in getrennten Vorbesprechungen vor. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der immer ein von den Aktionären gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein muss. Dieses Beschlussverfahren gilt auch für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Beschlüsse können bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg oder mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand kontinuierlich unter anderem über den Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung, die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage, wesentliche Akquisitions- und Devestitionsprojekte, die Unternehmensplanung, die Umsetzung der Unternehmensstrategie einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie, unternehmerische Chancen und Risiken sowie das Risiko- und Compliance-Management und das interne Kontrollsystem informiert. Die wesentlichen Berichtserfordernisse hat der Aufsichtsrat in einer Informationsordnung verankert. Auch außerhalb der Sitzungen steht der Aufsichtsratsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BASF SE mit Kennzeichnung als Aktionärs- oder Arbeitnehmervertreter und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind ab Seite [141](#) aufgeführt.

- » Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist unter basf.com/geschaeftsordnungen abrufbar.
- » Ergänzende Informationen zur Vergütung des Aufsichtsrats unter basf.com/verguetungsbericht
- » Die Satzung der BASF SE und die Beteiligungsvereinbarung sind unter basf.com/satzung und basf.com/de/corporategovernance abrufbar.

Personalausschuss

Mitglieder

Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer^{3,4} (Vorsitz), Dr. Kurt Bock^{3,4}, Prof. Dr. Thomas Carell^{3,4}, Tatjana Diether^{3,5}, Sinischa Horvat^{3,5}, Michael Vassiliadis⁵

Aufgaben

- Bereitet die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat auf der Grundlage des vom Aufsichtsrat beschlossenen Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für den Vorstand vor
- Bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das System und die Höhe der Vorstandsvergütung sowie über die jährliche Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung für den Vorstand vor
- Bereitet Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Ausgestaltung der VorstandsDienstverträge vor und verhandelt und entscheidet über diese innerhalb des vom Aufsichtsrat beschlossenen Ausgestaltungsrahmens

Prüfungsausschuss

Mitglieder

Alessandra Genco^{3,4} (Vorsitz), Tatjana Diether^{3,5}, Michael Vassiliadis⁵, Tamara Weinert^{3,4}

Aufgaben und Befugnisse

- Bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie der Lageberichte einschließlich der nichtfinanziellen Erklärungen und der

³ Vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite [122](#))

⁴ Aktionärsvertreter

⁵ Arbeitnehmervertreter

Nachhaltigkeitsberichterstattung vor und erörtert die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung mit dem Finanzvorstand

- Befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Management-Systems sowie mit Fragen der Compliance einschließlich Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (EHS-Compliance)
- Ist zuständig für die Beziehungen zum Abschlussprüfer und zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts: bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vor, überwacht dessen Unabhängigkeit, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Schwerpunkte der Abschlussprüfung fest, erörtert mit dem Abschlussprüfer das Prüfungsrisiko, die Prüfungsstrategie und die Prüfungsplanung und vereinbart das Prüfungshonorar, beurteilt die Qualität der Abschlussprüfung und beschließt die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer; regelmäßiger Dialog hierzu besteht zwischen der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer auch außerhalb der Sitzungen, hierzu berichtet die Vorsitzende dem Ausschuss; mit dem Abschlussprüfer berät der Prüfungsausschuss regelmäßig auch ohne den Finanzvorstand oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- Befasst sich mit der Nachkontrolle wesentlicher Akquisitions- und Investitionsprojekte
- Ist zuständig für die Überwachung des internen Verfahrens zur Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen (Related Party Transactions) sowie die Sicherstellung der gesetzlichen Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten und entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen
- Ist berechtigt, alle von ihm als erforderlich angesehenen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen, und hat einen direkten Auskunftsanspruch gegenüber den Leitern der Einheiten des Corporate Centers wie „Corporate Audit“ oder „Corporate Compliance“; kann zudem in alle Geschäftsunterlagen von BASF Einsicht nehmen und diese und alle Vermögensgegenstände von BASF prüfen. Mit diesen Prüfungen kann der Prüfungsausschuss auch Sachverständige wie Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte beauftragen.

Sachverstand auf den Gebieten Abschlussprüfung und Rechnungslegung

Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung an (besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne des DCGK). Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Alessandra Genco, verfügt aufgrund ihres Studiums der Wirtschaftswissenschaften, ihrer beruflichen Tätigkeit in Finanzinstituten und ihrer früheren Tätigkeit als Finanzvorständin bei Leonardo – einem börsennotierten international tätigen und in der EU ansässigen Unternehmen – über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Tamara Weinert verfügt aufgrund ihrer früheren Tätigkeit als Chief Financial Officer für die Region EMEA bei Outokumpu und ihrer beruflichen Tätigkeit in den Finanzabteilungen verschiedener Unternehmen weltweit über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowie auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Beide verfolgen intensiv die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere die europäischen Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), sowie ihrer Prüfung und bringen diese Expertise aktiv in den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss ein.

Nominierungsausschuss

Mitglieder

Dr. Kurt Bock^{6,7} (Vorsitz), Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer^{6,7}, Prof. Dr. Thomas Carell^{6,7}, Liming Chen^{6,7}, Alessandra Genco^{6,7}, Tamara Weinert^{6,7}

Aufgaben

- Identifiziert geeignete Personen für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele
- Bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung vor

Strategieausschuss

Mitglieder

Dr. Kurt Bock (Vorsitz)^{6,7}, Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer^{6,7}, Alessandra Genco^{6,7}, Sinischa Horvat^{6,8}, André Matta^{6,8}, Michael Vassiliadis⁸

Aufgaben

- Befasst sich mit der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens
- Bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats zu wesentlichen Akquisitionen, Devestitionen und Portfoliomaßnahmen des Unternehmens vor

Einen gesonderten Nachhaltigkeitsausschuss hat der Aufsichtsrat nicht eingerichtet. Das Thema Nachhaltigkeit ist mit seinen auf wirtschaftlichen Erfolg, Umwelt und Soziales bezogenen Aspekten ebenso wie Governance von so zentraler Bedeutung für BASF, dass es als Querschnittsthema regelmäßig und eingehend im Gesamtaufichtsrat diskutiert wird.

Sitzungen und Sitzungsteilnahmen

Im Geschäftsjahr 2025 hat

- der Aufsichtsrat sechs Sitzungen (davon eine als rein virtuelle Sitzung),
- der Personalausschuss vier Sitzungen,
- der Prüfungsausschuss sechs Sitzungen (davon zwei als rein virtuelle Sitzungen),
- der Nominierungsausschuss keine Sitzung und
- der Strategieausschuss eine Sitzung (als rein virtuelle Sitzung) abgehalten.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats haben jeweils alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen, wobei ein Mitglied an der zweitägigen Strategiesitzung im Juli krankheitsbedingt nur am zweiten Tag und nur virtuell teilnehmen konnte. An den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats haben jeweils alle Ausschussmitglieder teilgenommen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wurden im Geschäftsjahr 2025 überwiegend als generelle Präsenzsitzungen mit der zusätzlichen Möglichkeit der virtuellen Teilnahme durchgeführt.

Mehr zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2025 findet sich im „Bericht des Aufsichtsrats“ ab Seite [437](#).

- » Eine Übersicht der Sitzungsteilnahmen ist unter basf.com/aufsichtsrat/sitzungen abrufbar.
- » Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind unter basf.com/geschaeftsordnungen abrufbar.

⁶ Vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite [122](#))

⁷ Aktionärsvertreter

⁸ Arbeitnehmervertreter

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept, Unabhängigkeit und weitere Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Der Aufsichtsrat hat daher in Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts beschlossen und zuletzt im Dezember 2022 aktualisiert. Leitender Grundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der BASF SE sicherzustellen. Für die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sollen der Hauptversammlung nur Personen vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, ihrer Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Chemieunternehmen erfolgreich wahrnehmen können.

Kompetenzprofil

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden folgende Anforderungen und Ziele als wesentlich erachtet:

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Chemiesektor und damit verbundenen Wertschöpfungsketten
- Angemessene Kenntnis im Gesamtgremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht und Compliance
- Angemessene Expertise im Gesamtgremium zu den für BASF bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
- Mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (besonderer Sachverstand) auf dem Gebiet der Rechnungslegung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (besonderer Sachverstand) auf dem Gebiet der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in Innovation, Forschung & Entwicklung und Technologie
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung auf den Gebieten Digitalisierung, Informationstechnologie, Geschäftsmodelle und Start-ups
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung auf den Gebieten Personal, Gesellschaft, Kommunikation und Medien
- Fachkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaftsbereichen außerhalb der Chemieindustrie

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an. Für seine Zusammensetzung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Mindestens jeweils 30 % der Mitglieder sind Frauen und Männer.
- Mindestens 30 % der Mitglieder mit internationaler Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit
- Mindestens 50 % der Mitglieder mit unterschiedlichen Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen
- Mindestens 30 % der Mitglieder sind unter 60 Jahren.

Unabhängigkeit

Um eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten, sollen dem Aufsichtsrat sowohl insgesamt als auch auf Seiten seiner von den Aktionären gewählten Mitglieder (Anteilseignervertreter) eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist dies der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter und

insgesamt mindestens acht Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig angesehen werden können. Bei der Bewertung der Unabhängigkeit zieht der Aufsichtsrat die Einschätzungskriterien des jeweils aktuellen DCGK in Verbindung mit den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 heran.

Danach sind Indikatoren für eine fehlende Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds:

- Mitgliedschaft im Vorstand der Gesellschaft in den zwei Jahren vor der Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats,
- wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen (zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater), aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung, direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens,
- nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied,
- Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Grundsätze zur Konkretisierung der Unabhängigkeit festgelegt:

- Für die Arbeitnehmervertreter stellt diese Eigenschaft allein oder die Beschäftigung bei der BASF SE oder einer Gruppengesellschaft die Einstufung als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied nicht infrage.
- Nach Ablauf der gesetzlichen Cooling-off-Periode von zwei Jahren schließt die vormalige Mitgliedschaft im Vorstand der BASF SE die Bewertung als unabhängig nicht aus.
- Wesentliche Geschäfte zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person oder Gesellschaft einerseits und der BASF SE oder einer BASF-Gruppengesellschaft andererseits schließen die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds als unabhängig grundsätzlich aus. Als wesentliches Geschäft werden ein oder mehrere Geschäfte mit einer Gesamtsumme in einem Kalenderjahr von 1 % oder mehr des Umsatzes der jeweils beteiligten Unternehmen eingestuft.
- Persönliche Dienstleistungs- oder Beratungsverträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person beziehungsweise einem dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Unternehmen und der BASF SE oder einer ihrer Gruppengesellschaften mit einer jährlichen Vergütung von über 50 % der Aufsichtsratsvergütung führen zu einer Einstufung als nicht unabhängig.
- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer einem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person in Höhe von mehr als 20 % an einer Gesellschaft, an der die BASF SE unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, führt ebenso zu einer Einstufung als nicht unabhängig.

Die Einschätzungskriterien des DCGK zur Unabhängigkeit sowie die eigenen Grundsätze des Aufsichtsrats zur Konkretisierung der Unabhängigkeit sind in ihrer Formulierung differenzierter als die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772. Daraus folgt, dass nach beiden Maßstäben bei der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats keine Interessen, Stellungen, Zusammenschlüsse oder Beziehungen bestehen, die aus der Sicht eines vernünftigen und informierten Dritten geeignet sind, ungebührlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen oder Voreingenommenheit zu verursachen.

Weitere Ziele für die Zusammensetzung

- Persönlichkeit und Integrität: Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich sind.

- Zeitliche Verfügbarkeit: Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Mandats als Aufsichtsrat der BASF SE erforderlich ist, erbracht wird. Bei der Übernahme weiterer Mandate sind die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des DCGK einzuhalten.
- Kein Interessenkonflikt: Personen, bei denen ein Interessenkonflikt bestehen kann, sollen nicht zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Als Interessenkonflikt wird dabei ein Eigeninteresse oder für die vorgeschlagene Person relevantes Drittinteresse verstanden, das aufgrund seiner Dauer oder Intensität befürchten lässt, dass das Unternehmensinteresse von BASF beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer: Personen, die am Tag der Wahl durch die Hauptversammlung das 72. Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten, was drei regulären satzungsgemäßen Mandatsperioden entspricht.

Umsetzung des Kompetenzprofils, des Diversitätskonzepts, der Unabhängigkeitsanforderungen und der weiteren Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollständig: Jeder einzelne Kompetenzbereich wird von mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats abgedeckt. Insbesondere die für das Verständnis der Geschäftstätigkeit von BASF entscheidenden fundierten Kenntnisse und Erfahrungen im Chemiesektor und damit verbundenen Wertschöpfungsketten sind breit vorhanden. Ebenso verfügt er über die für die Überwachung der Unternehmensleitung wesentlichen Kenntnisse in Bilanzierung und Rechnungslegung sowie Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Darüber hinaus erfüllt der Aufsichtsrat nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung seine Unabhängigkeitsanforderungen vollständig: Elf der derzeitigen zwölf Mitglieder, davon sechs Anteilseignervertreter und fünf Arbeitnehmervertreter, sind bei Anwendung der oben genannten Kriterien als unabhängig zu betrachten. Nur der Arbeitnehmervertreter Michael Vassiliadis wird nicht mehr als unabhängig eingestuft, da er seit August 2004 und damit seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat angehört.

Die nach dem Diversitätskonzept erforderlichen Kriterien für die Zusammensetzung erfüllt der Aufsichtsrat ebenfalls vollständig:

Anteile im Aufsichtsrat nach den berücksichtigten Aspekten der Vielfalt und Unabhängigkeit

	31.12.2025	31.12.2024
Frauenanteil	33,3 %	33,3 %
Anteil der Mitglieder mit internationaler Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit	50 %	50 %
Anteil unterschiedlicher Ausbildung und beruflicher Erfahrungen	66,7 %	66,7 %
Anteil der Mitglieder unter 60 Jahren	58,3 %	66,7 %
Anteil unabhängiger Mitglieder gemäß DCGK	91,7 %	91,7 %
Anteil unabhängiger Mitglieder gemäß Delegierter VO (EU) 2023/2772	100 %	100 %

Mehr zum gesetzlichen Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat findet sich im Abschnitt „Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der BASF SE“ auf Seite [133](#).

In den folgenden Qualifikationsmatrizes wird für jedes Aufsichtsratsmitglied individualisiert die Umsetzung des Kompetenzprofils, des Diversitätskonzepts, der Unabhängigkeitsanforderungen und der weiteren Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats offengelegt:

Qualifikationsmatrix der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

	Dr. Kurt Bock	Prof. Dr. Stefan Asenkersch- baumer	Prof. Dr. Thomas Carell	Liming Chen	Alessandra Genco ^a	Tamara Weinert ^b
Mitgliedschaft im BASF-SE-Aufsichtsrat						
Mitglied seit	18.06.2020	29.04.2022	03.05.2019	08.10.2020	29.04.2022	25.04.2024
Persönliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit						
Unabhängigkeit gemäß DCGK	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Unabhängigkeit gemäß Delegierter VO (EU) 2023/2772	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Teilnahmequote an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (2025)	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Diversität						
Geburtsjahr	1958	1956	1966	1960	1973	1965
Geschlecht	Männlich	Männlich	Männlich	Männlich	Weiblich	Weiblich
Berufliche Ausbildung	Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftspädagogik; Betriebswirtschaftslehre	Organische Chemie	Lebensmittelwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften	Bankwesen; Finanzwesen; Protected Landscape Management
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Singapurisch	Italienisch	Deutsch
Internationale Erfahrung						
Europa, Naher Osten, Afrika	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nord-/Süd-/Mittelamerika	✓		✓	✓	✓	✓
China				✓		
Asien-Pazifik				✓		✓
Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen/Kompetenzprofil^c						
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Chemiesektor und verbundene Wertschöpfungsketten	✓	✓	✓	✓		
Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht & Compliance	✓	✓		✓	✓	✓
Nachhaltigkeitsfragen ^d	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Qualifikationsmatrix der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

	Dr. Kurt Bock	Prof. Dr. Stefan Asenkersch- baumer	Prof. Dr. Thomas Carell	Liming Chen	Alessandra Genco ^a	Tamara Weinert ^b
Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen/Kompetenzprofil^c						
Rechnungslegung/ Abschlussprüfung einschl. Nachhaltig- keitsbericht- erstattung	✓	✓			✓	✓
Innovation, Forschung & Entwicklung sowie Technologie			✓	✓	✓	
Digitalisierung, IT, Geschäftsmodelle und Start-ups	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Personal, Gesellschaft, Kommunikation, Medien	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Andere Wirtschafts- bereiche als Chemie	✓	✓	✓	✓	✓	✓

^a Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung

^b Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung einschließlich Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

^c Basierend auf einer Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Einschätzung seiner Mitglieder. Ein Haken bedeutet mindestens „gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, relevante Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können, entweder aufgrund von bereits vorhandenen Qualifikationen oder aufgrund von Kenntnissen, die im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit sowie in Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden.

^d Insbesondere unter Berücksichtigung der für BASF wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, die nach der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermittelt wurden. Einzelheiten finden sich im Abschnitt „Kompetenz des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten“ ab Seite [131](#).

Qualifikationsmatrix der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

	Sinitscha Horvat	Tatjana Diether	André Matta	Natalie Mühlenfeld	Michael Vassiliadis	Peter Zaman
Mitgliedschaft im BASF-SE-Aufsichtsrat						
Mitglied seit	12.05.2017	04.05.2018	29.04.2022	29.04.2022	01.08.2004	29.04.2022
Persönliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit						
Unabhängigkeit gemäß DCGK	✓	✓	✓	✓		✓
Unabhängigkeit gemäß Delegierter VO (EU) 2023/2772	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Teilnahmequote an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (2025)	100 %	100 %	93 %	100 %	100 %	100 %
Diversität						
Geburtsjahr	1976	1975	1970	1980	1964	1968
Geschlecht	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Männlich
Berufliche Ausbildung	Prozessleit-elektronik; Betriebs-wirtschaftslehre	Technisches Zeichnen; kfm. Ausbildung	Maschinen-schlosser; Chemikant	Rechts-wissenschaften	Chemielaborant	KFZ-Mechaniker; Anlagenfahrer
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Belgisch
Internationale Erfahrung						
Europa, Naher Osten, Afrika	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nord-/Süd-/Mittelamerika						
China						
Asien-Pazifik						
Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen/Kompetenzprofil^a						
Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken	✓	✓	✓	✓	✓	
Chemiesektor und verbundene Wertschöpfungsketten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht & Compliance		✓		✓	✓	
Nachhaltigkeitsfragen ^b	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rechnungslegung/ Abschlussprüfung einschl. Nachhaltigkeitsberichterstattung		✓			✓	
Innovation, Forschung & Entwicklung sowie Technologie	✓	✓				

Qualifikationsmatrix der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

	Sinisch Horvat	Tatjana Diether	André Matta	Natalie Mühlenfeld	Michael Vassiliadis	Peter Zaman
Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen/Kompetenzprofil^a						
Digitalisierung, IT, Geschäftsmodelle und Start-ups	✓		✓		✓	
Personal, Gesellschaft, Kommunikation, Medien	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Andere Wirtschafts- bereiche als Chemie				✓	✓	✓

- ^a Basierend auf einer Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Einschätzung seiner Mitglieder. Ein Haken bedeutet mindestens „gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, relevante Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können, entweder aufgrund von bereits vorhandenen Qualifikationen oder aufgrund von Kenntnissen, die im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit sowie in Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden.
- ^b Insbesondere unter Berücksichtigung der für BASF wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, die nach der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermittelt wurden. Einzelheiten finden sich im Abschnitt „Kompetenz des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten“ ab Seite [131](#).

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats finden sich im Abschnitt „Organe der Gesellschaft“ (ab Seite [141](#)).

Befassung des Vorstands und des Aufsichtsrats mit Nachhaltigkeitsthemen

[ESRS 2 GOV-1](#) [ESRS 2 GOV-2](#)

Organisation und Zuständigkeiten für die Überwachung von nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Nachhaltigkeit wird konsequent in die Strategie, das Geschäft und die Bewertungs-, Steuerungs- und Vergütungssysteme von BASF integriert.

Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem liegen dabei in der Verantwortung des Gesamtvorstands, der die grundlegenden Richtlinien und Prozesse sowie die Organisation des Risikomanagementsystems definiert. Zudem legt der Vorstand die Prozesse zur Genehmigung von Investitionen, Akquisitionen und Devestitionen fest. Er wird durch die Einheiten des Corporate Centers unterstützt. Das globale Chancen- und Risikomanagement fällt in die Verantwortung der an den Finanzvorstand berichtenden Einheit „Corporate Finance“ und erfasst systematisch nachhaltigkeitsbezogene Chancen und Risiken. Nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen auf das Geschäft werden durch die zu „Corporate Development“ gehörende Einheit „Corporate Sustainability“ analysiert. „Corporate Development“ berichtet an den Vorstandsvorsitzenden. Entscheidungen zu Investitionen, Akquisitionen und Devestitionen berücksichtigen umfassende Bewertungen von Nachhaltigkeitsauswirkungen. Das Risk Committee, das aus Vertretern verschiedener Corporate-Center-Einheiten besteht, prüft mindestens zweimal jährlich das gruppenweite Risikoprofil sowie erforderliche Anpassungen von Maßnahmen und informiert den Vorstand darüber. Die Einheit „Corporate Audit“ prüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und des Compliance-Management-Systems und erstattet hierzu dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Bericht.

Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Gesamtaufsichtsrats umfasst auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen durch den Vorstand bei der Unternehmensführung und Strategieentwicklung. Die Überwachung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Nachkontrolle von Akquisitions- und Investitionsprojekten. Der Prüfungsausschuss überwacht zudem die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung im Rahmen seiner Überwachung der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung. Weitere Informationen

zur Organisation und den Zuständigkeiten innerhalb des Chancen- und Risikomanagements finden sich ab Seite [90](#).

Im Rahmen der im September 2024 kommunizierten Unternehmensstrategie hat der Vorstand die Transformation der BASF-Gruppe hin zu einem nachhaltigeren Produktportfolio als einen strategischen Hebel identifiziert, um als das bevorzugte Chemieunternehmen die grüne Transformation der Kunden von BASF zu ermöglichen. Der Strategieausschuss des Aufsichtsrats war in die Entwicklung dieser Strategie und in den Entscheidungsprozess eng eingebunden. Im Gesamtaufsichtsrat wurde 2025 regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichtet.

Nachhaltigkeitsthemen werden im Vorstand regelmäßig besprochen und gemeinsam verantwortet. Er bezieht Ergebnisse und Empfehlungen aus Nachhaltigkeitsbewertungen von Geschäftsprozessen kontinuierlich in seine Entscheidungen ein, fasst Beschlüsse mit unternehmensweiter strategischer Relevanz und überwacht die Umsetzung strategischer Vorhaben sowie deren Zielerreichung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung einzelner Nachhaltigkeitsthemen sowie über die Nachhaltigkeitsziele und den Stand ihrer Zielerreichung informiert.

Potenzielle negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen etwa bei geplanten Investitionen werden im internen Entscheidungsprozess transparent dargestellt sowie mögliche Mitigationsmaßnahmen vorgeschlagen. So hat der Vorstand auch im abgelaufenen Geschäftsjahr Kompromisse, die im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen wesentlicher Transaktionen und dem Risikomanagementverfahren erarbeitet wurden, bei seinen Entscheidungen angemessen und sorgfältig berücksichtigt und mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Investitions-, Akquisitions- und Devestitionsentscheidungen des Vorstands, die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche oder die Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche, soweit diese für den Gesamtkonzern von wesentlicher Bedeutung sind, bedürfen gemäß Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats. Somit ist der Aufsichtsrat in die vorstehende Bewertung von Nachhaltigkeitskriterien bei strategischen Entscheidungen des Vorstands stets frühzeitig und umfassend eingebunden.

Zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und zur Umsetzung der darauf einzuhaltenden Maßnahmen wurden die entsprechenden organisatorischen Strukturen geschaffen: Die verschiedenen Corporate-Center-Einheiten sind gemeinsam mit Fachverantwortlichen aus Unternehmensbereichen und Serviceeinheiten für die Integration der Nachhaltigkeitsziele in Entscheidungsprozesse sowie für die entsprechende Steuerung und Berichterstattung zuständig. Die Einheit „Corporate Environmental Protection, Health, Safety & Quality“, die an die Arbeitsdirektorin und somit an ein Mitglied des Vorstands berichtet, entwickelt gruppenweit gültige Richtlinien und Vorgaben zur Erfassung von Emissions- und Energiedaten, zum Energiemanagement sowie zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Im Rahmen regelmäßiger Audits überprüft die Einheit die Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien sowie gesetzlicher Vorgaben durch die BASF-Standorte und Gruppengesellschaften. Die Leiterin der Rechts- und Compliance-Organisation steuert in der Funktion des Chief Compliance Officer (CCO) die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems und berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden. Dabei wird sie weltweit von Compliance-Beauftragten unterstützt. In der Einheit „Corporate Sustainability“ liegt die globale Steuerung des Nachhaltigkeitsportfolios, des CO₂-Managements und des Ansatzes zur Kreislaufwirtschaft sowie die Entwicklung entsprechender Hebel zur Zielerreichung. Die Einheit „Global Procurement“ verantwortet im Zusammenspiel mit „Corporate Sustainability“ die Einkaufsprozesse und Beschaffungsrichtlinien im Hinblick auf die rohstoffbezogenen Ziele. „Global Procurement“ berichtet an den Finanzvorstand. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand einmal jährlich ausführlich über die Nachhaltigkeitsziele und den Stand der Zielerreichung berichten. Die gruppenweiten CO₂-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) sind zudem bereits seit 2020 als bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in den Steuerungs- und Vergütungssystemen der BASF-Gruppe verankert (siehe auch Seite [133](#)).

Information des Vorstands und des Aufsichtsrats über Nachhaltigkeitsaspekte

Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig zu Nachhaltigkeitsaspekten informiert, einschließlich des Prozesses der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und deren Ergebnisse. „Corporate Finance“ informiert den Vorstand halbjährlich über die aggregierte Chancen-Risiko-Exposition der BASF-Gruppe. Eine unmittelbare Berichtspflicht gegenüber dem ressortzuständigen Vorstandsmitglied und dem Finanzvorstand besteht für neu auftretende Einzelrisiken mit einer Ergebnisauswirkung ab 10 Millionen € sowie für Risiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele und die Reputation von BASF. Der Prüfungsausschuss wird jährlich über die kurzfristigen operativen Chancen und Risiken sowie über das Risikomanagementsystem und dessen Weiterentwicklung informiert und berichtet darüber im Gesamtaufsichtsrat. Die Einheit „Corporate Development“ adressiert strategische Chancen und Risiken jährlich gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Zudem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat einmal jährlich über den Stand der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und die Wirksamkeit der beschlossenen Strategien, Maßnahmen und Parameter.

Die Einheit „Corporate Audit“ ist für die regelmäßige Prüfung des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und des Compliance-Management-Systems auf deren Wirksamkeit und Angemessenheit zuständig und erstattet hierüber jährlich an den Prüfungsausschuss Bericht. Der Prüfungsausschuss befasst sich im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit mit der Wirksamkeit und Angemessenheit dieser Systeme.

Zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht werden Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig informiert: Die CCO und der Leiter der Einheit „Corporate Compliance“ erstatten dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres ausführlich Bericht zu Compliance, einschließlich Menschenrechtsthemen, sowie über Initiativen und die organisatorische Entwicklung von Corporate Compliance. Darüber hinaus berichtet der Leiter der Einheit „Corporate Compliance“ hierzu zweimal jährlich an den Prüfungsausschuss. Die Corporate-Center-Einheit „Corporate Environmental Protection, Health, Safety & Quality“ berichtet dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Responsible-Care-Audits sowie über die Audit-Planung für das jeweils laufende Jahr. Der Finanzvorstand berichtet dem Prüfungsausschuss einmal jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Responsible-Care-Audits im Bereich Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit und die Audit-Planung für das laufende Jahr.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich während des Berichtszeitraums mit folgenden wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen von BASF befasst:

Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Berichtszeitraums befasst haben

ESRS-Standard	Wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen	Befassung Vorstand	Befassung Aufsichtsrat	Befassung Prüfungsausschuss
Umwelt				
Klimawandel	Klimaschutz	✓	✓	
	Energie	✓	✓	
Reduzierung von Umweltverschmutzung	Wasserverschmutzung	✓	✓	
Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung	✓	✓	
	Abfälle	✓		
Soziales				
Arbeitskräfte des Unternehmens	Sichere Beschäftigung	✓	✓	
	Angemessene Entlohnung	✓		
	Gesundheitsschutz und Sicherheit	✓	✓	✓
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Gesundheitsschutz und Sicherheit	✓	✓	✓
	Kinderarbeit	✓	✓	
	Zwangsarbeit	✓	✓	
Betroffene Gemeinschaften	Bodenbezogene Auswirkungen	✓	✓	
	Sonstige soziale und wirtschaftliche Rechte	✓	✓	
Unternehmensführung				
Unternehmenspolitik	Unternehmenskultur	✓	✓	✓
	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	✓	✓	✓
	Korruption und Bestechung (zum Beispiel Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung, Vorkommnisse)	✓	✓	✓
Themenübergreifende Befassung und sonstige nachhaltigkeits- und risikomanagementbezogene Themen				
	Nichtfinanzielle Short-Term-Incentive(STI)-Ziele und strategische Long-Term-Incentive(LTI)-Ziele 2025	✓	✓	
	Nachhaltigkeitsziele und Zielerreichung	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024	✓	✓	✓
	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse 2025	✓		
	Risikomanagement	✓		✓
	Corporate Audit Activity Report 2024, Audit-Planung 2025	✓		✓
	Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems	✓		✓

Mehr zu den Informationsprozessen findet sich unter „Chancen und Risiken“ ab Seite [90](#).

Kompetenz des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten

Nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln ist fest im Unternehmenszweck, der Strategie, den Zielen und dem operativen Geschäft von BASF verankert. Die Innovationen, Produkte und Technologien von BASF helfen etwa dabei, natürliche Ressourcen effizienter zu nutzen, den Bedarf an Nahrungsmitteln

zu decken, klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen, Emissionen und Abfälle zu verringern oder die Leistungsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erhöhen. Gleichzeitig verursacht BASF CO₂-Emissionen, verbraucht Wasser oder bezieht Rohstoffe, bei deren Gewinnung durch Lieferanten ein potenzielles Risiko für die Verletzung von Umwelt- und Arbeitsstandards besteht. Insofern stellt Nachhaltigkeit ein wesentliches bereichs- und segmentübergreifendes Querschnittsthema dar, mit dem sich jedes Mitglied des Vorstands innerhalb seiner Ressortzuständigkeiten befasst. Daher ist nachhaltigkeitsbezogenes Fachwissen, insbesondere zu den für BASF wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, im Vorstand breit verankert.

Bei den wesentlichen Themen „Klimaschutz“ und „Energie“ sowie „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ ist im Vorstand profundes Wissen vorhanden: Dr. Markus Kamieth, Michael Heinz, Dr. Stephan Kothrade und Dr. Katja Scharpwinkel waren unmittelbar in ein Projekt involviert, dessen Schwerpunkte auf der Bereitstellung von erneuerbarer Energie, CO₂-Vermeidung und -Management sowie der Sicherung des Zugangs zu erneuerbaren Rohstoffen lagen. Dr. Dirk Elvermann verfügt aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Wintershall Holding GmbH und seiner aktuellen Mitgliedschaft im Board der Harbour Energy plc über fundiertes Fachwissen im Energiesektor. Zudem befasst er sich als Finanzvorstand intensiv mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung entlang der CSRD-Vorgaben und ist mit Sustainable Finance vertraut. Dr. Stephan Kothrade ist aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Standortleiter des Verbundstandorts Nanjing mit klimabezogenen Themen von Verbundstandorten sowie mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen Luft- und Wasserverschmutzung vertraut. Anup Kothari verfügt basierend auf seiner Laufbahn im Bereich Catalysts über Fachkenntnisse zu Luftverschmutzung und darüber hinaus zu Batterierecycling und verantwortungsvoller Beschaffung von Rohstoffen. Zu „Gesundheitsschutz und Sicherheit“, sowohl bezogen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens als auch auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, sowie zur Verhinderung von Kinder- und Zwangsarbeit ist im Vorstand durch Dr. Markus Kamieth, Dr. Dirk Elvermann, Michael Heinz und Arbeitsdirektorin Dr. Katja Scharpwinkel breites Wissen vorhanden. Alle Mitglieder des Vorstands sind aufgrund ihrer langjährigen Führungserfahrung bei BASF mit Unternehmensführung, -kultur und -politik, vor allem in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern sowie die Verhinderung von Korruption und Bestechung, bestens vertraut.

Der Aufsichtsrat verfügt in seiner Gesamtheit über ein breites Spektrum von nachhaltigkeitsbezogenem Fachwissen. Dr. Kurt Bock und Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer haben aufgrund jahrzehntelanger Managementenerfahrung profunde Kenntnisse in Unternehmensführung und Unternehmenspolitik. Prof. Dr. Thomas Carell ist aufgrund seiner Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Organischen Chemie mit dem Thema „Besorgniserregende / besonders besorgniserregende Stoffe“ bestens vertraut. Liming Chen verfügt aufgrund seiner früheren Tätigkeit in der chemischen Industrie über Fachwissen im Bereich der Luft- und Wasserverschmutzung. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Alessandra Genco, ist aufgrund ihrer früheren Tätigkeit als Finanzvorständin eines börsennotierten, in der EU ansässigen Unternehmens bestens mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und mit den Vorgaben der CSRD vertraut. Darüber hinaus verfügt sie über Fachwissen zu Kreislaufwirtschaft und Recyclingprozessen. Tamara Weinert bringt in die Überwachungstätigkeit von Nachhaltigkeitsaspekten einschlägige Kenntnisse aus ihren früheren führenden Positionen im für BASF wichtigen Energiesektor sowie operative und strategische Managementenerfahrung bei dem Thema „Wasserentnahme und -verbrauch“ sowie im Bereich der Kreislaufösungen ein. Alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat befassen sich im Rahmen ihrer jeweiligen ausgeübten Tätigkeiten regelmäßig mit Fragen des Klimaschutzes. Zum Thema „Gesundheitsschutz und Sicherheit“, sowohl bezogen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens als auch bezogen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, verfügen Sinischa Horvat, Natalie Mühlenfeld und Michael Vassiliadis über breites Fachwissen. Sämtliche Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat befassen sich im Rahmen ihrer Gewerkschafts- und Betriebsratstätigkeit seit vielen Jahren intensiv mit den Themen „Angemessene Entlohnung“ und „Sichere Beschäftigung“. Zum Thema „Weiterbildung und Kompetenzentwicklung“ ist sowohl auf Seiten der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmervertreter

fundiertes Fachwissen vorhanden. Bei Bedarf haben die Mitglieder des Aufsichtsrats zudem die Möglichkeit, externe Sachverständige themenspezifisch zu konsultieren.

Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats

ESRS 2 GOV-3

Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an der Größe, Komplexität und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Durch ihre Ausgestaltung soll sie einen Beitrag für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg und die Erreichung strategischer Unternehmensziele leisten. Die Höhe der variablen Vergütung leitet sich sowohl aus der Erreichung kurz- und langfristiger finanzieller sowie nachhaltigkeitsbezogener Ziele als auch aus der Entwicklung des Aktienkurses und der Dividende je Aktie (Total Shareholder Return) ab. Seit dem Geschäftsjahr 2024 hat dabei die kurzfristige variable Vergütung (Short-Term-Incentive, STI) einen Anteil von 25 % und die langfristige variable Vergütung (Long-Term-Incentive, LTI) einen Anteil von 41 % an der Gesamtzielvergütung eines Geschäftsjahres.

Im STI für das Geschäftsjahr 2025 sind neben drei finanziellen Zielen, die mit insgesamt 75 % in das STI einfließen, auch die folgenden Ziele⁹ definiert, wovon die ersten beiden Ziele nachhaltigkeitsbezogen sind: Mitarbeiterengagement (Engagement-Index), Arbeits- und Prozesssicherheit sowie strategische Projekte. Alle drei dieser Ziele werden im STI gleich gewichtet und machen zusammen 25 % der gesamten STI-Formel aus. Damit sind 16,7 % der gesamten STI-Formel nachhaltigkeitsbezogen. Das LTI beinhaltet als eines von drei jeweils gleich gewichteten (33,3 %¹⁰) strategischen Zielen die Reduzierung der CO₂-Emissionen (Scope 1 und 2) der BASF-Gruppe. Diese sind bereits seit 2020 als bedeutsamster nichtfinanzieller Leistungsindikator in den Steuerungs- und Vergütungssystemen der BASF-Gruppe verankert. Die nachhaltigkeitsbezogene Leistung der BASF-Gruppe fließt somit in die Vergütung des Vorstands ein.

Die Vergütung des Aufsichtsrats beinhaltet keine variable Komponente und ist somit nicht an die Erreichung von Zielen gekoppelt.

Die Ausgestaltung und die Höhe der Vergütung des Vorstands werden auf Vorschlag des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat festgelegt. Im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der BASF SE geregelt, über die die Hauptversammlung entscheidet (gesetzlich vorgeschrieben durch §§ 87 und 87a AktG für den Vorstand und § 113 AktG für den Aufsichtsrat).

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG mit dem Vermerk über die inhaltliche sowie formelle Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie das Vergütungssystem für den Vorstand wird auf der BASF-Website öffentlich zugänglich gemacht.

- » Der Vergütungsbericht wird unter basf.com/verguetungsbericht veröffentlicht.
- » Mehr zum Vergütungssystem für den Vorstand unter basf.com/verguetungssystem

Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der BASF SE

ESRS 2 GOV-1

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Europäischen Gesellschaft (SE), der aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, ist nach § 17 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zusammenzusetzen. Dem Aufsichtsrat der BASF SE gehören seit der Hauptversammlung 2018 kontinuierlich vier Frauen an, von denen je zwei die Anteilseigner

⁹ Diese Ziele werden im Vergütungsbericht (abrufbar unter basf.com/verguetungsbericht) als „nicht-finanzielle Ziele“ bezeichnet, die mit 25 % in die STI-Formel einfließen.

¹⁰ Der exakte prozentuale Einfluss auf die Vergütung ist von der Zielerreichung abhängig. Weitere Informationen werden im Vergütungsbericht unter basf.com/verguetungsbericht veröffentlicht.

beziehungsweise die Arbeitnehmer vertreten, und acht Männer. Mit dieser Besetzung erfüllt der Aufsichtsrat die gesetzliche Anforderung.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) am 12. August 2021 muss im Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft, der aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands sein (§ 16 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz). Im Berichtsjahr hat BASF dieser Vorgabe entsprochen. Mit Dr. Katja Scharpwinkel gehörte dem Vorstand eine Frau an; dies entspricht bei sechs Vorstandsmitgliedern einem Frauenanteil von 16,7 %.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des FüPoG hat der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der BASF SE beschlossen. Für die am 1. Januar 2022 begonnene und am 31. Dezember 2026 endende Zielerreichungsperiode hat der Vorstand als Zielgrößen die zum 31. Dezember 2021 erreichten Anteile von 20,0 % für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands und von 23,2 % auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt.

Mehr zum Anteil von Frauen in Führungspositionen in der BASF-Gruppe findet sich ab Seite [251](#).

- » Mehr zum Anteil von Frauen in Führungspositionen in der BASF-Gruppe in Deutschland unter basf.com/de/vielfalt_einbeziehung
- » Die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebliche Beteiligungsvereinbarung in der Fassung vom November 2015 ist zugänglich unter basf.com/de/corporategovernance.

⟨ Rechte der Aktionäre ⟩

Die Aktionäre nehmen ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr, die üblicherweise innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfindet. Die Hauptversammlung wählt die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) und beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen, die Ermächtigung zum Aktienrückkauf, Satzungsänderungen sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

Jede Aktie der BASF SE gewährt eine Stimme. Die Aktien der BASF SE sind Namensaktien. Die Inhaber der Aktien müssen sich mit ihren Aktien in das Aktienregister der Gesellschaft eintragen lassen und sind verpflichtet, die nach dem Aktiengesetz für die Eintragung in das Aktienregister erforderlichen Angaben mitzuteilen. Eintragungsbeschränkungen und insbesondere eine Begrenzung der auf einen Aktionär höchstens eingetragenen Aktien bestehen nicht. Nur die im Aktienregister eingetragenen Personen sind als Aktionäre stimmberechtigt. Die eingetragenen Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, per Briefwahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung über die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft war in der Hauptversammlung 2025 bis zum Ende des Abstimmungsvorgangs möglich. Höchstgrenzen für Stimmrechte eines Aktionärs oder Sonderstimmrechte bestehen nicht. Damit ist das Prinzip „one share, one vote“ vollständig umgesetzt. Jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu ergreifen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Eingetragene Aktionäre sind zudem berechtigt, in der Hauptversammlung Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anzufechten und sie gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Aktionäre, die Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens 500.000 € besitzen – dies entspricht 390.625 Aktien –, können außerdem die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung um zusätzliche Tagesordnungspunkte verlangen.

Die ordentliche Hauptversammlung 2023 hat eine Reihe von Satzungsänderungen im Zusammenhang mit dem Format der Hauptversammlung beziehungsweise den Teilnahmemöglichkeiten beschlossen. Danach ist der Vorstand ermächtigt, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung 2025 hat diese Ermächtigung, die am 8. Mai 2025 ausgelaufen ist, erneuert. Sie gilt nun für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren bis zum 8. Mai 2027.

Die ordentliche Hauptversammlung 2025 fand auf der Grundlage der 2023 beschlossenen Ermächtigung gemäß § 118a Aktiengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Satzung als virtuelle Hauptversammlung statt. Die ordentliche Hauptversammlung 2026 ist als Präsenzhauptversammlung geplant.

» Die aktuelle Satzung der BASF SE ist unter basf.com/de/corporategovernance abrufbar.

〈Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung〉

Die BASF SE hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (Directors- & Officers-Versicherung). Diese Versicherung sieht für den Vorstand den durch § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vor.

〈Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats〉

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der BASF SE und darauf bezogene Optionen oder sonstige Derivate, die 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz an Aktien der BASF SE und sich darauf beziehender Finanzinstrumente aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

» Mehr zu Aktiengeschäften von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats unter basf.com/de/directorsdealings

〈Aktiengeschäfte von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats〉

(Melde- und veröffentlichungspflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (MAR))

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie nahestehende Angehörige sind nach Art. 19 Abs. 1 MAR gesetzlich verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten der BASF SE (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakte, Swaps) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 20.000 € innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird. Im Jahr 2025 sind von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF SE und deren meldepflichtigen Angehörigen insgesamt 11 Erwerbsgeschäfte mit Stückzahlen von 883 bis 21.198 BASF-Aktien oder BASF-ADRs (American Depositary Receipts) mitgeteilt worden. Der Preis pro Aktie lag bei 41,62 € bis 43,45 €. Das Volumen der einzelnen Geschäfte lag zwischen 37.469,49 € und 901.767,98 €. Die mitgeteilten Wertpapiergeschäfte sind auf der Website der BASF SE veröffentlicht.

» Mehr zu den im Jahr 2025 mitgeteilten Wertpapiergeschäften unter basf.com/de/directorsdealings

〈Angaben zum Abschlussprüfer〉

Der Aufsichtsrat der BASF SE hat, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, beschlossen, der Hauptversammlung im Jahr 2025 die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, als Prüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der BASF SE und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025, als Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2025 sowie als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zur Wahl vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung hat am 2. Mai 2025 den Vorschlag des Aufsichtsrats angenommen und die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses der BASF SE für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2025 und zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Prüfungsgesellschaften aus dem Deloitte-Verbund prüfen zudem den Großteil der in den Konzernabschluss einbezogenen BASF-Gruppengesellschaften. Verantwortlicher Abschlussprüfer des Konzernabschlusses ist seit 2024 Wirtschaftsprüfer Michael Mehren. Für den Einzelabschluss ist dies seit 2024 Wirtschaftsprüfer Stefan Dorissen. Informationen zum Gesamthonorarbetrag, den die BASF SE und andere Gesellschaften der BASF-Gruppe für Leistungen außerhalb der Prüfung von Jahresabschlüssen (Non-Audit-Services) zusätzlich zum Prüfungshonorar an Deloitte und Prüfungsgesellschaften aus dem Deloitte-Verbund gezahlt haben, finden sich in Anmerkung 31 im Anhang zum Konzernabschluss auf Seite [419](#).

Übernahmerechtliche Angaben¹¹

Angaben gemäß §§ 289a und 315a Handelsgesetzbuch (HGB) und erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

Grundkapital und Aktien

Das gezeichnete Kapital der BASF SE betrug zum 31. Dezember 2025 1.142.428.369,92 €, eingeteilt in 892.522.164 Namensaktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, mit Ausnahme der von BASF SE gehaltenen eigenen Aktien (§ 71b AktG), deren Anzahl zum 31. Dezember 2025 8.196.947 betrug. Sonstige Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen bestehen nicht. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien (Ausstellung von Aktienurkunden) ist nach der Satzung ausgeschlossen. Verschiedene Aktiengattungen oder Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz und §§ 84, 85 AktG sowie § 7 der Satzung der BASF SE. Danach bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder (mindestens zwei), bestellt die Vorstandsmitglieder und kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt, bei Erstbestellungen beträgt die Bestelldauer höchstens drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung der Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Änderungen der Satzung

Die Änderung der Satzung der BASF SE bedarf nach Artikel 59 Abs. 1 SE-VO eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern nicht die für deutsche Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz geltenden Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Das Aktiengesetz sieht für Satzungsänderungen in § 179 Abs. 2 eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor. Änderungen der Satzung, die lediglich die Satzungsfassung betreffen, kann nach § 12 Ziffer 6 der Satzung der BASF SE der Aufsichtsrat beschließen. Dies betrifft insbesondere die Anpassung des Grundkapitals und der Aktienzahl nach der Einziehung zurückgekaufter BASF-Aktien und nach Neuausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der BASF SE ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. April 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. April 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt 300 Millionen € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist demgegenüber ermächtigt, in bestimmten – in § 5 Ziffer 8 der Satzung der BASF SE genannten – Ausnahmefällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 10 % des Grundkapitals auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der Ausgabepreis der

¹¹ Die Angaben dieses Abschnitts sind Bestandteil der gesetzlichen Abschlussprüfung.

neuen Aktien den Börsenpreis der BASF-Aktie nicht wesentlich unterschreitet und gemessen am bisherigen Aktienbestand nicht mehr als 10 % neue Aktien ausgegeben werden, oder um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von BASF-Aktien zu erwerben.

Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2022 wurde das Grundkapital um bis zu 117.565.184 € durch Ausgabe von bis zu 91.847.800 neuen Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen der BASF SE oder einer Tochtergesellschaft, zu deren Ausgabe der Vorstand aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2022 bis zum 28. April 2027 ermächtigt ist. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu gewähren. Der Vorstand ist ermächtigt, in bestimmten – in § 5 Ziffer 9 der Satzung der BASF SE genannten – Ausnahmefällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 29. April 2022 ermächtigt, bis zum 28. April 2027 bis zu 10 % der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden BASF-Aktien (10 % des Grundkapitals) zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots, im Wege einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder auf andere Weise nach Maßgabe von § 53a AktG. Der Vorstand ist ermächtigt, die zurückgekauften Aktien wieder zu veräußern: (a) über die Börse, (b) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot, (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis einer BASF-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder (d) mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Bei der Wiederveräußerung gemäß (c) und (d) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die erworbenen Aktien einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Anteil am Grundkapital herabzusetzen. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2025 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Beschluss vom 28. Oktober 2025 ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von 1,5 Milliarden € beschlossen. Einzelheiten zur Anzahl der im Geschäftsjahr 2025 zurückgekauften Aktien, zum Zeitraum der Aktienrückkäufe und zum durchschnittlichen Erwerbspreis finden sich in Anmerkung 18 im Anhang zum Konzernabschluss (auf Seite [370](#)) sowie in Anmerkung 15 im Anhang zum Jahresabschluss der BASF SE.

Rechte bei Kontrollwechsel

Die von der BASF SE und ihren Tochtergesellschaften emittierten Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zu verlangen, wenn eine Person oder mehrere abgestimmt handelnde Personen nach dem Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung eine solche Anzahl an BASF-Aktien der BASF SE halten oder erwerben, auf die mehr als 50 % der Stimmrechte entfallen (Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots), und innerhalb von 120 Tagen nach dem Kontrollwechsel eine der in den Emissionsbedingungen genannten Ratingagenturen ihr Rating für die BASF SE oder die Schuldverschreibung zurückzieht oder auf ein Non-Investment-Grade-Rating absenkt.

» Mehr zu den von der BASF SE emittierten Schuldverschreibungen unter basf.com/anleihen

Das Vergütungssystem für den Vorstand, das die Hauptversammlung am 25. April 2024 gebilligt hat, sieht bei Beendigung des Vorstandsmandats nach Eintritt eines Kontrollwechsels (Change of Control) Folgendes vor: Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein Aktionär gegenüber der BASF SE den Besitz einer

Aktienbeteiligung von mindestens 25 % oder die Aufstockung einer solchen Beteiligung mitteilt. Bei Widerruf der Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat innerhalb eines Jahres nach Eintritt eines Kontrollwechsels erhält das Vorstandsmitglied die bis zum regulären Mandatsablauf ausstehende Vergütung als Einmalzahlung, wobei der Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschritten werden darf. Das Vergütungssystem sieht hingegen keine besondere auf einen Kontrollwechsel bezogene Entschädigung vor, sollte ein Vorstandsmitglied den Vorstandsdienstvertrag in einem solchen Fall einseitig vorzeitig beenden.

Beschäftigte der BASF SE und ihrer Tochtergesellschaften, die als sogenannte Senior Executives der BASF-Gruppe eingestuft sind, erhalten eine Abfindung, wenn ihr Anstellungsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach dem Eintritt eines solchen Kontrollwechsels von Seiten des Unternehmens beendet wird; es sei denn, die Beendigung ist durch ein schuldhaftes Verhalten der Beschäftigten veranlasst. Gekündigte erhalten in diesem Fall eine Abfindung in Höhe von maximal 1,5 Jahresbezügen (Festgehalt), abhängig von der Anzahl der Monate, die seit dem Kontrollwechsel verstrichen sind.

Die übrigen nach §§ 289a und 315a HGB geforderten Angaben betreffen Umstände, die bei der BASF SE nicht vorliegen.

Organe der Gesellschaft

ESRS 2 GOV-1

Vorstand

Dem Vorstand gehörten zum 31. Dezember 2025 sechs Mitglieder an. Der Aufsichtsrat hat am 24. Juli 2025 die mit Ablauf der Hauptversammlung 2026 endenden Bestellungen von Finanzvorstand Dr. Dirk Elvermann und von Vorstandsmitglied Dr. Stephan Kothrade bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2031 beziehungsweise der Hauptversammlung 2028 verlängert. Im Rahmen einer langfristigen Nachfolgeplanung hat der Aufsichtsrat zudem am 28. Oktober 2025 mit Wirkung zum 1. Mai 2026 Dr. Mary Kurian und Dr. Livio Tedeschi zu neuen Mitgliedern des Vorstands ernannt. Das Vorstandsmandat von Michael Heinz wird mit Ablauf der Hauptversammlung am 30. April 2026 planmäßig enden.

	Aufgabenbereiche (Geschäftsjahr 2025)	Erst- bestellung	Ablauf Mandate	Aufsichtsrats- mandate im Sinne von § 100 Abs. 2 AktG	Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien
Dr. Markus Kamieth Vorsitzender des Vorstands Chemiker Geburtsjahr 1970 Staatsangehörigkeit: Deutsch 27 Jahre BASF	Corporate Development; Corporate Legal, Compliance & Insurance; Corporate Human Resources; Corporate Communications & Government Relations; Corporate Investor Relations	2017	2029	–	–
Dr. Dirk Elvermann Jurist Geburtsjahr 1971 Staatsangehörigkeit: Deutsch 23 Jahre BASF	Corporate Finance; Corporate Audit; Corporate Taxes & Duties; Global Business Services; Global Digital Services; Global Procurement	2023	2031	–	Harbour Energy plc ^a (Non-Executive Director)
Michael Heinz Master of Business Administration (MBA) Geburtsjahr 1964 Staatsangehörigkeit: Deutsch 42 Jahre BASF	Care Chemicals; Nutrition & Health; Agricultural Solutions; Region South America	2011	2026	–	–
Anup Kothari Chemieingenieur, Master of Business Administration (MBA) Geburtsjahr 1968 Staatsangehörigkeit: US-Amerikanisch 27 Jahre BASF	Dispersions & Resins; Performance Chemicals; Coatings; Battery Materials; Environmental Catalyst & Metal Solutions; Region North America	2024	2027	–	–
Dr. Stephan Kothrade Chemiker Geburtsjahr 1967 Staatsangehörigkeit: Deutsch 31 Jahre BASF	Petrochemicals; Intermediates; Performance Materials; Monomers; Group Research; Greater China; South & East Asia, ASEAN & Australia/New Zealand; Mega Projects Asia	2023	2028	–	–
Dr. Katja Scharpwinkel Chemikerin Geburtsjahr 1969 Staatsangehörigkeit: Deutsch 15 Jahre BASF	European Site & Verbund Management; Global Engineering Services; Corporate Environmental Protection, Health, Safety & Quality; Region Europe, Middle East, Africa	2024	2027	–	BASF Antwerpen N.V. (Vorsitzende des Aufsichtsrats)

^a Börsennotiert

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht nach der Satzung aus zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats hat mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. April 2024 begonnen, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat neu gewählt worden sind. Sie endet gemäß der maßgeblichen, zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Satzungsbestimmung mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, also der Hauptversammlung am 28. April 2028. In seiner Sitzung am 30. November 2023 hat der BASF Europa Betriebsrat die sechs Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einstimmig für die mit dem Ablauf der Hauptversammlung am 25. April 2024 begonnene Amtszeit wiedergewählt. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen (Stand: 23. Februar 2026):

	Aufsichtsrats- mitglied seit	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Kurt Bock, Heidelberg^{a,b} Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der BASF SE (bis Mai 2018)	18. Juni 2020	Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft ^d (stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Mitglied des Personal- und des Nominierungsausschusses)	–
Prof. Dr. Stefan Asenkerschbaumer, Stuttgart^{a,b} Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE Geschäftsführender Gesellschafter der Robert Bosch Industrietreuhand KG (RBIK) Vorsitzender des Aufsichtsrats der Robert Bosch GmbH	29. April 2022	Robert Bosch GmbH ^e (Vorsitzender)	Stadler Rail AG ^d (unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats)
Sinischa Horvat, Maxdorf^{a,c} Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE Vorsitzender des Betriebsrats des Werks Ludwigshafen der BASF SE, des Konzernbetriebsrats der BASF und des BASF Europa Betriebsrats	12. Mai 2017	–	–
Prof. Dr. Thomas Carell, München^{a,b} Professor für Organische Chemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München	3. Mai 2019	–	–
Liming Chen, Peking/China^{a,b} Non-executive independent Board member der ACWA Power Company SJSC	8. Oktober 2020	–	ACWA Power Company SJSC ^d (non-executive independent Board member seit 5. Januar 2025)
Tatjana Diether, Limburgerhof^{a,c} Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats des Werks Ludwigshafen der BASF SE und Mitglied des Konzernbetriebsrats der BASF	4. Mai 2018	–	–
Alessandra Genco, Rom/Italien^{a,b} Ehemalige Finanzvorständin der Leonardo SpA (bis November 2025)	29. April 2022	–	Elettronica SpA ^e (maßgebliche Beteiligung der Leonardo SpA; Mitglied bis 21. Mai 2025); Leonardo Global Solutions SpA ^e (maßgebliche Beteiligung der Leonardo SpA; Mitglied vom 20. Mai 2025 bis 30. November 2025)
André Matta, Großkarlbach^{a,c} Mitglied des Betriebsrats des Werks Ludwigshafen der BASF SE	29. April 2022	–	–

	Aufsichtsrats- mitglied seit	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Natalie Mühlenfeld, Düsseldorf^{a,c} Bezirksleiterin IGBCE Köln/Bonn	29. April 2022	3M Deutschland GmbH ^e (Mitglied bis 31. August 2025); Solventum Germany GmbH ^e (Mitglied); Henkel AG & Co. KGaA ^d (Mitglied seit 31. Januar 2025)	–
Michael Vassiliadis, Hannover^c Vorsitzender der IGBCE	1. August 2004	Steag GmbH ^e (stellvertretender Vorsitzender); RAG Aktiengesellschaft ^e (stellvertretender Vorsitzender); RWE AG ^d (stellvertretender Vorsitzender seit 30. April 2025); Henkel AG & Co. KGaA ^d (Mitglied); Vivawest GmbH ^e (Mitglied)	–
Tamara Weinert, Mannheim^{a,b} Ehemalige President und Chief Executive Officer der Business Area Americas sowie Mitglied des Leadership Teams der Outokumpu Corporation (bis Oktober 2025)	25. April 2024	–	–
Peter Zaman, Antwerpen/Belgien^{a,c} Sekretär des Betriebsrats der BASF Antwerpen N.V.	29. April 2022	–	–

^a Vom Aufsichtsrat als unabhängig eingestuftes Aufsichtsratsmitglied (zu den angewandten Unabhängigkeitskriterien siehe Seite [122](#))

^b Aktionärsvertreter

^c Arbeitnehmervertreter

^d Börsennotiert

^e Nicht börsennotiert

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Entsprechenserklärung 2025 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF SE

Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE erklären gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 wird entsprochen und wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2024 entsprochen.

Ludwigshafen, im Dezember 2025

Der Aufsichtsrat
der BASF SE

Der Vorstand
der BASF SE

Erklärung zur Unternehmensführung

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB

Die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung der BASF SE und der BASF-Gruppe gemäß §§ 289f und 315d HGB besteht aus den Kapiteln „Corporate-Governance-Bericht“ einschließlich der Beschreibung des Diversitätskonzepts für die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, „G1 Unternehmenspolitik“ und „Entsprechenserklärung nach § 161 AktG“.

Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB hat der Abschlussprüfer geprüft, dass die Angaben nach § 289f HGB und § 315d HGB gemacht wurden.